

Stadt Schöneck/Vogtl., Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck/Vogtl.

Per Mail: [ropw@pv-rc.de](mailto:ropw@pv-rc.de)

Planungsverband Region Chemnitz  
 Verbandsgeschäftsstelle  
 Werdauer Straße 62  
 08056 Zwickau

**Ihre Ansprechpartner**  
 Andy Anders  
 Bürgermeister

**Durchwahl**  
 +49 374 64 870-0

[aanders@stadt-schoeneck.de](mailto:aanders@stadt-schoeneck.de)

Schöneck, 03.07.2026

**Telefax:**  
 +49 037464 870-100

[post@stadt-schoeneck.de](mailto:post@stadt-schoeneck.de)

[www.stadt-schoeneck.de](http://www.stadt-schoeneck.de)

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente steht nur für EU-dienstleistungsrelevante Verwaltungsverfahren über [post@stadt-schoeneck.de](mailto:post@stadt-schoeneck.de) zur Verfügung

## Raumordnungsplan Wind (ROPW) für die Planungsregion Region Chemnitz

### Öffentliche Auslegung und Beteiligung zum Entwurf des Raumordnungsplans Wind (ROPW) gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPlG)

#### Stellungnahme der Stadt Schöneck im Rahmen der o.g. Beteiligung

Sehr geehrter Herr Trommer, sehr geehrter Herr Kropop,

für die Möglichkeit unsere Belange vertreten zu können, möchten wir uns eingangs bedanken. Das zuständige Gremium hat sich mit dem vorgelegten Planentwurf des Raumordnungsplans Wind (ROPW\_E 2026) und den, die Stadt Schöneck betreffenden, zur Festlegung bestimmten Windenergiegebieten (WEG) beschäftigt und diese beraten. Die Stadt Schöneck gibt zum offengelegten Entwurf nachfolgende Stellungnahme ab:

#### Vorbemerkung

Die Stadt Schöneck hat zum 2024 vorgelegten Vorentwurf des ROPW (ROPW\_VE 2024) eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Darin haben wir die vorgelegten Grundlagen der Planung zur Bestimmung der WEG auf die Betroffenheiten unserer Belange intensiv geprüft und bewertet.

Die dem ROPW\_VE 2024 noch zu entnehmende - und von der Stadt Schöneck als unverhältnismäßig festgestellte - erhebliche und massive Konzentration von Potenzialräumen (damals Anteil von ca. 11,9 % am Stadtgebiet) in weitgehend naturnahen und für die menschliche Erholung prädestinierten Gebieten ist vom Plangeber erheblich reduziert worden. Die mit dem ROPW\_E 2026 geplante - und für die von uns zu vertretenden Belange - anteilig zu bewertende Windenergienutzung (WE-Nutzung) an der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels (rTFZ) reduzierte sich für Schöneck auf ca. 3,35%.

Diese Reduzierung wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen.

Bei der Durchsicht der Unterlagen des Umweltberichts ist aufgefallen, dass das Kriterium der besonderen Waldfunktion Bodenschutz (WBSF; in Anlage A als Indikator bezeichnet) zwar in der Abkürzungserläuterungsspalte der Übersichtstabelle der Einzelbewertung der Potenzialflächen (PTF) in Anhang B aufgeführt ist, unserer Erkenntnis nach die Tabelle selbst aber keine zugehörige Bewertungsspalte im Bereich des Schutzguts Boden / Fläche enthält.

Die Einzelbewertung, nicht nur die Schöneck betreffenden PTF 451 (WEG 116) und PTF 468 (WEG 118), sondern aller PTF bleibt zum Kriterium WBSF nicht erkennbar und unklar.

#### **Bankverbindungen:**

Sparkasse Vogtland  
 IBAN: DE77 8705 8000  
 3604 0006 44  
 BIC: WELADED1PLX

Volksbank Vogtland e. G.  
 IBAN: DE56 8709 5824  
 5042 2820 08  
 BIC: GENODEF1PL1

**SCHÖNECK**  
 BALKON DES VOGTLANDS

Die Übersichtstabelle der Einzelbewertung der PTF in Anhang B ist entsprechend mit ausgewiesener Spalte und Einstellung der ermittelten Einzelbewertung zu jedem PTF zu ergänzen.

#### Gesamteinschätzung

Die Stadt Schöneck hat, soweit der vorgelegte ROPW\_E 2026 und die darin zur Festlegung geplanten WEG 116, 118, 122 und tlw. 121 sowie die weiteren dazu vorgelegten Unterlagen die Belange unsere Stadt betreffen, überwiegend erhebliche Bedenken.

Die Stadt Schöneck unterstützt die Energiewende zum Erreichen der damit verbundenen Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Dies soll aber nach unserer Auffassung über einen naturverträglichen Ausbau aller verfügbaren Formen erneuerbarer Energien erfolgen, mit dem Erhalt der Attraktivität von Landschaft und Natur als wesentliche Grundlagen unserer wirtschaftlichen Entwicklung.

Diese wird in Schöneck, wie auch im umgebenden oberen Vogtland wesentlich vom landschafts- und naturbezogenen Tourismus und der zugehörigen Naherholung getragen. Dessen bisherige wie auch weitere Entwicklung stand und steht immer im Fokus großer städtischer und privater Investitionsvorhaben, wie z.B. für Ausbau und Ergänzung von Angeboten für den ganzjährigen Tourismus, unter Einbettung in die örtliche Natur und Landschaft.

Der landschafts- und naturbezogene Tourismus, einschließlich des breitensportlichen Fremdenverkehrs stellt also den wesentlichen Faktor der ganzjährigen touristischen und wirtschaftlichen Entwicklung unserer Stadt dar. Die Attraktivität von Landschaft und Natur im Gebiet der Stadt Schöneck und deren Umgebung stellen ein wesentliches und beachtliches „Eigenkapital“ seiner touristischen Gesamtentwicklung einschließlich seiner Ortsteile dar. Diese Grundlagen sind nicht vermehrbar.

Die darauf beruhenden Gäste- und Übernachtungszahlen befördern Tourismus und Naherholung zu wesentlichen Trägern der gesamten städtischen Wirtschaftsstruktur. Deren Erhaltung und schonende Weiterentwicklung stehen daher im vitalen Interesse der Stadt Schöneck, auch gegenüber der WE-Nutzung.

Schöneck ist auch aufgrund seiner bestehenden natürlichen und landschaftlichen Ressourcen mit Eschenbach und Kottenheide als staatlich anerkannter Erholungsort prädikatisiert. Es ist, wie bereits ausgeführt, von einem breit gefächerten Angebot touristisch geprägt und als „Balkon des Vogtlands“ mit entsprechenden Aussichtsmöglichkeiten und seiner Sichtachse in süd-westlicher Richtung weit über Sachsens Landesgrenzen bekannt. Diese Einstufung dreier Ortsteile als Erholungsorte begründet zusammen mit Übernachtungszahlen von ca. 180.000 Übernachtungen / Jahr die Festlegung von Schöneck mit der besonderen Gemeindefunktion Tourismus im gültigen Regionalplan Region Chemnitz vom 23.01.2025 (RPl RC\_2025).

Auch die Festlegung weiter Teile des Stadtgebiets von Schöneck nach Südwesten und Westen, insbesondere unter Einbeziehung der Ortsteile Schilbach und Arnoldsgrün als Vorranggebiet (VR) Historische Kulturlandschaften besonderer Eigenart Ku 35, Kulturlandschaft Schöneck wirkt sich fördernd auf unsere natur- und landschaftsbezogenen Tourismus- und Naherholungsangebote aus.

Von Werda kommend, verläuft durch das Stadtgebiet von Schöneck Richtung Eschenbach die landschaftlich sehr prägnante und visuell sehr hoch fernwirksame Stufe des schmalen Übergangsbereichs vom Westerzgebirge zum mittelvogtländischen Kuppenland, wie bereits erwähnt als „Balkon des Vogtlands“ weithin bekannt. Die Stadtsilhouette von Schöneck ragt daraus als markantes, regional hoch bedeutsam freiraumrelevantes Kulturdenkmal noch heraus. Mit seiner sehr hohen Fernwirksamkeit in nord- bis südwestliche Richtungen stellt dies ein landschaftlich bedeutsames und touristisch vermarktbare Alleinstellungsmerkmal dar.

Das nach Osten anschließende hochplateaumäßig ausgeformte Gemeindegebiet Richtung Muldenberg und Klingenthal ist ebenfalls als regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebung im RPl RC\_2025 festgelegt.

Unsere Natur und unsere landschaftlichen Freiräume sind weit überwiegend von großen gesunden Mischwaldflächen geprägt. Die Waldbewirtschaftung ist über Tourismus sowie natur- und landschaftsbezogene Erholung hinaus ein wichtiges wirtschaftliches Standbein, wo großflächige Eingriffe vermieden werden sollte.

Eine Verlagerung erheblicher Ausbaukonflikte der WE-Nutzung in Waldflächen lehnt die Stadt Schöneck dagegen ab.

Dies betrifft insbesondere die i.V.m. dem Ausbau der WE-Nutzung einhergehenden erforderlichen Rodungen großer Flächen am geplanten Anlagenstandort selbst, aber insbesondere auch für die erforderlichen Erschließungsanlagen, die - wenn selbst auch nur temporär für Auf- und Wiederabbau benötigt - einer langfristig natürlichen Waldentwicklung und -nutzung entzogen werden. Dazu kommen i.V.m. der Einbettung in umgebende Waldflächen grundsätzlich große Brand- und Lösungsrisiken.

Einen weiteren Belang von herausgehobenem und besonderem Gewicht für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung stellt die öffentliche Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dar.

Die Betroffenheit der Stadt Schöneck ergibt sich aus der Einbeziehung weiter Teile des Stadtgebiets östlich Falkensteiner und Klingenthaler Straße in die Trinkwasserschutzzonen (TWSZ) II A Trinkwassertalsperre Muldenberg, II B Trinkwassertalsperre Werda und III zu beiden Talsperren. Darüber hinaus schützt das TWSG noch die Trinkwassertalsperre Eibenstock, mithin ein großflächiges TWSG mit herausgehobener Bedeutung für die Trinkwasserversorgung in der gesamten Planungsregion, aber auch in der Stadt Schöneck. Das bayerische Landesamt für Umwelt stellt in seinem Merkblatt 1.2/8 vom August 2025 für die Regionalplanung klar, dass bei einer Überlagerung vom Trinkwasserschutzgebieten (TWSG) mit VR Wind die Verträglichkeit beider Nutzungen für jeden Einzelfall zu prüfen ist. Eine Überlagerung von TWSG mit VR Wind ist nur dann möglich, wenn auch durch Bedingungen und Auflagen bei einer Genehmigung von WEA den Anforderungen des Trinkwasserschutzes entsprochen werden kann. Voraussetzung ist, dass für den konkreten Fall eine ausreichende hydrogeologische Beurteilungsgrundlage vorliegt.

Der bayerische VGH hat in seinem Urteil vom 04.07.2024, Az. 22 A 23.40049 den redaktionellen Leitsatz aufgestellt, zu dem für die Abwägung nach § 52 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 WHG relevanten Tatsachenmaterial für eine wasserrechtliche Befreiung eine Prüfung gehört, ob es außerhalb des Wasserschutzgebietes zumutbare Alternativstandorte für das die Schutzziele der Verordnung beeinträchtigende Vorhaben (Errichtung WEA in TWSZ III) gibt.

Diesen Vorgaben genügt das Ausschlusskriterium gemäß Kap. 2.2.3.2, wonach diesem pauschal die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten sowie die Zone III von Wasserschutzgebieten unterfallen, in denen die Errichtung von WEA bzw. baulichen Anlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist, in keiner Weise.

Hier sind insbesondere für das Schöneck räumlich tangierende WEG 121 mit seiner PTF 472 weitere vertiefende Erhebungen vom Plangeber erforderlich.

Nach Auffassung des rechtsprechenden Senats zitierten Urteils geht es um die Abwägung mit Belangen des nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich abgesicherten Trinkwasserschutzes. Ein festgelegtes WEG, das für die Nutzung der Windenergie objektiv nicht zur Verfügung steht, ist nicht erforderlich.

### Einschätzung der Betroffenheit der Stadt Schöneck

#### a) Erholungsnutzungen, touristische und Siedlungsentwicklung, Siedlungsabstände

Bzgl. der vieldiskutierten Abstände zu Wohnnutzungen und dem darauf gemäß § 84 II Satz 1 SächsBO geltenden Mindestabstands von WEA zu Wohnnutzungen ist zunächst für Schöneck eine Einhaltung der dort formulierten Abstände durch den vorgelegten ROPW\_E 2026, unter der derzeitigen Bedingung eines auf 1,3% reduzierten rTFZ, festzustellen. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Einem, nach der siedlungsbezogen möglichen Annäherung von WEG über die Aufteilung des gesetzlichen Mindestabstands in ein Ausschlusskriterium vom 600 m Siedlungsabstand und ein Planungskriterium, also weiches bzw. reduzierbares Kriterium von anschließenden 400 m im Zuge der weiteren Planung nach Abschluss dieser förmlichen Beteiligung gemäß § 9 II ROG wird an dieser Stelle vorsorglich widersprochen. Ebenfalls vorsorglich abgelehnt wird bereits an dieser Stelle eine Aufweichung des gemäß § 84 II Satz 1 SächsBO geltenden Mindestabstands von WEA zu Wohnnutzungen für den zweiten erforderlichen Planungsschritt unter der dann, nach geltender Rechtslage erforderlichen des rTFZ auf 2,0%.

Gerade bei der für das Ausschlusskriterium Siedlung nach Kap. 2.2.1 hauptsächlich maßgebenden optisch bedrängenden Wirkung macht es schon einen Unterschied, ob eine WEA mit Rotorradius von 150 m oder einem Rotorradius von 180 m noch 15 m weiter über das WEG in Richtung schutzbedürftiger Nutzung hinausragen darf und einen 30 m größeren Rotationskreis ausbildet. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber in § 249 X BauGB in Abkehr, der von der Rechtsprechung entwickelten bisherigen Anhaltswerte bzgl. einer



optisch bedrängenden Wirkung um ein Drittel auf nur noch die zweifache Gesamthöhe einer WEA reduziert hat.

I.V.m. der in der Gesamteinschätzung beschriebenen touristischen Entwicklung stehen auch Angebote für Übernachtungen, Ferienunterkünfte sowie Wochenendnutzungen und vergleichbaren Freizeitnutzungen der örtlichen Bevölkerung den schützenswerten Wohn- und Arbeitsverhältnissen gleich. Dies begründet sich zunächst mit dem Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und weiter einer hinreichenden Erholungsvorsorge für unsere Bürger und Gäste.

Zwar wurden gemäß Kap. 2.2.1 richtigerweise Kleingartenanlagen und Campingplätze in den Ausschlussbereich einbezogen. Gemäß Wortlaut des Kap. 2.2.1 bleibt aber eine Einbeziehung von Wochenend- und Ferienhausgebieten nach § 10 BauNVO, wie auch sonstige Sondergebiete, die der Erholung dienen in das Kriterium offen. Ein eindeutiger Verweis auf die Campingplätzen planungsrechtlich gleichgestellten Wochenend- und Ferienhausgebiete, wie auch sonstige Gebiete die im Besonderen eine Erholungsfunktion tragen ist Kap. 2.2.1 allerdings nicht zu entnehmen. Das bedarf der Klarstellung; eine Einbeziehung wird seitens der Stadt Schöneck dringend gefordert.

Zwar hat der Gesetzgeber den Vorrang der Erneuerbaren Energien bei der Abwägung der Schutzgüter eine Vorrang eingeräumt. Öffentliche Interessen können den Erneuerbaren Energien, wie der Planungsträger auf S. 6 schreibt, als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20 a Grundgesetz vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Dem ist hier nach Auffassung der Stadt Schöneck so.

Auf dieser Grundlage sind Gebiete zur allgemeinen und besonderen Erholung nach Auffassung der Stadt Schöneck schutzbedürftig. Das ist bei der weiteren Planung der WEG zu berücksichtigen. Die menschliche Erholung ist rechtlich ein zu berücksichtigender schützenswerter Belang, u.a. gemäß § 1 VI Nr. 3., Alt. 7 BauGB und § 2 II Nr. 4 ROG. Erholung gehört zu den Grundbedürfnissen des menschlichen Lebens. Das Recht auf Erholung ist durch Art. 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 sowie durch Art. 2 I Grundgesetz geschützt<sup>1</sup>. D.h. die menschliche Erholung ist danach als verfassungsmäßig geschützter Bestandteil der freien Entfaltung der Persönlichkeit jedes Einzelnen anzusehen.

Ein wesentlicher Faktor der Erholungsnutzungen und der touristischen Entwicklung stellt in Schöneck die landschafts- und naturbezogene Erholung dar. So verlaufen durch Schöneck mehrere zertifizierte Radwege, u.a.

- Mulderadweg (Ursprung in Schöneck),
- Sächsische Mittelgebirge,
- Euregio Egrensis,
- Musikantenradweg und die
- Bikewelt-Radrouten 1 - 6;

mehrere Qualitätswege Wanderbares Deutschland, so u.a.

- Europäischer Fernwanderweg E3,
- Europäischer Fernwanderweg Eisenach - Budapest,
- Kammweg Erzgebirge-Vogtland,
- der Äußere Ringweg Schöneck;
- Loipen, insbesondere im östlichen Teil des Stadtgebiets und Reitwege.

Ein wesentliches Kriterium bei der Zertifizierung von Qualitätswanderwegen ist deren Landschafts- und Naturerlebnis - und im Gegenzug - nur geringe Berührung mit intensiv genutzten technogen ge- bzw. überprägten Umfeldern. Ausdrücklich dbzgl. benannt sind über das Abwertungskriterium „Vorhandensein störender Landschaftseingriffe“ auch WEA.

Auch aus den beschriebenen Wegeführungen ergeben sich Berührungspunkte mit den Belangen der Stadt Schöneck, die über ihr eigenes Stadtgebiet hinausreichen. Daher werden sie dargelegt.

Die Wegeführungen liegen zwischen den und um die Ortslagen und tangieren in ihren Verläufen insbesondere unmittelbar die

<sup>1</sup> vgl. Gierke / Schmidt-Eichstaedt; Die Abwägung in der Bauleitplanung, Rn. 548, S. 160; Stuttgart 2019

- **WEG 116** (innerhalb Stadtgebiet nördlich der Schönecker Ortsteile Arnoldsgrün und Korna) und
- **WEG 121** (nordöstlich Ortsteil Kottenheide).

Für beide WEG sind also räumlich unmittelbare Eingriffe in die Wegeführung, deren Qualitätszuweisungen und -bestimmungen und weitergehend ihr touristisch - wirtschaftliches Potenzial.

Das mit dieser Dichte an Rad-, Wander-, Reitwegen und Loipen einhergehende erhebliche tourismuswirtschaftliche und naturverträgliche (Nah-)Erholungspotenzial ist mit seinem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Daher sei an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, Erholung gehört zu den Grundbedürfnissen des menschlichen Lebens. Das Recht auf Erholung ist durch Art. 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 sowie durch Art. 2 I Grundgesetz geschützt.

Als Kommune mit einer stark auf den Tourismus ausgerichteten Wirtschaftsstruktur, ist auch der uneingeschränkte Erhalt der kulturlandschaftlichen Basis für dessen Fortentwicklung von besonderem gemeindlichem Interesse. Die pauschale Vorgehensweise in Kap. 2.3.9 die VR Kulturlandschaft sowie die festgestellten landschaftsprägenden Erhebungen ausschließlich einer Einzelfallprüfung zu unterwerfen, ist an dieser Stelle bereits hinsichtlich des Stellenwerts der eigenen Festlegung sehr kritisch zu hinterfragen, insbesondere bzgl. des damit verbundenen Wirtschaftspotenzials für den natur- und landschaftsbezogenen Tourismus.

VR Kulturlandschaftsschutz entziehen sich nach Auffassung der Stadt Schöneck einer Nutzung durch die Windenergie. Sie erzeugen bereits konstruktionsbedingt in aller Regel erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, das regelmäßig mit dem, auch durch den gültigen Regionalplan, verfolgten Kulturlandschaftsschutz unlösbar verbunden ist.

Unsere Stadt fordert daher die Festlegung von VR Kulturlandschaftsschutz zzgl. eines mindestens dem Siedlungskriterium gleichgestellten Ausschlusskriteriums von 600 m um das VR. In Anlehnung an § 249 X BauGB können so optisch bedrängende Wirkungen auf den Erlebnisbereich des VK Kulturlandschaftsschutz zumindest vermindert werden.

Schöneck ist Krankenhausstandort. Gemäß Kap. 2.2.1 legt der ROPW\_E 2026 um Kur- und Klinikgebiete ein Mindestabstand von 600 m fest. Darüber hinaus unterfallen diese besonders schutzbedürftigen und sensiblen Gebiete bis zu dem in § 84 II SächsBO verbindlich geregelten Abstand von 1.000 m nur noch dem weichen und ggf. auch reduzierbaren Planungskriterium von 400 m. Diesen Gebieten mit einem besonders hohen Schutzanspruch gegenüber Geräuschen (Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt sowie reines Wohngebiet) weist die TA-Lärm Immissionsrichtwerte (IRW) für den Fall Nacht von 35 dB(A) zu.

Augenfällig wird in den Ausführungen zum, bzgl. Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, ebenso gebotenen Immissionsschutz des Kap. 2.2.1, dass gegenüber Kur- und Klinikgebieten und Reinen Wohngebieten (WR) mit einem IRW nach TA Lärm von 35 dB (A) nachts, dieser bei der Errichtung von bereits **nur drei** WEA **erst** in einem Abstand von **rund 1.000 m** durch die WEA eingehalten wird. Auch dies begründet den oben dargetanen vorsorglichen Widerspruch gegen eine aufweichende Reduzierung des Planungskriteriums von 400 m nach unten.

Eine Besonderheit bzgl. des Siedlungskriteriums stellt die räumliche Beziehung zwischen dem Ortsteil Kottenheide und dem südlich gelegenen WEG 122 dar. Die Betroffenheit ergibt sich aus der faktisch genau nördlichen Lage zu den beiden PTF 489 und 490 des WEG und den zu erwartenden Schattenwurf i.V.m. der besonderen Insellage des besiedelten Bereichs Kottenheides innerhalb der geschlossen umgebenden Waldfläche.

Der IRW für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der IRW pro Kalenderjahr bei 30 Stunden, bezogen auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer. Für das Summieren der Jahresstunden ist das Kalenderjahr mit 365 Tagen und für das Summieren der täglichen Schattenzeiten der 24-Stunden-Tag zugrunde zu legen.

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten täglich nicht überschritten wird. I.V.m. Referenzanlage zur Festlegung der WEG von 225 m Nabenhöhe und Rotordurchmesser von 150 m und der besonderen Insellage Kottenheides ist, trotz der Entfernung von 1.000 m in Ableitung der Tabellen und Abbildungen der noch immer von der UMK zur Anwendung empfohlenen LAI- Arbeitshilfe eine erheblich konzentrierte zusätzliche Beeinträchtigungslage im Verschattungsbereich zu erwarten.

Die Stadt Schöneck erwartet für den besonderen Fall eine Auseinandersetzung des Plangebers mit unserem Vortrag zur Schattenwurfproblematik WEG 122 - Siedlunginsel Kottenheide im Wald.

#### b) Seismografische Stationen

Schöneck liegt in der Erdbebenzone 1. Das Vogtland ist gekennzeichnet durch charakteristische Schwarmbeben, die periodisch in mehr oder weniger kurzen Abständen immer wieder kehren. Die bisher höchste Magnitude erreichte dabei 4,6 auf der Richterskala. Die Epizentren liegen dabei weit überwiegend unweit südlich von Klingenthal bei der Ortschaft Nový Kostel in Tschechien. Allerdings verschieben sich nach neueren Ereignissen und Erkenntnissen die Epizentren bereits bis unter unseren Nachbarort Klingenthal.

Die Überwachung erfolgt im unmittelbaren Umland von Schöneck durch vier Stationen, Gunzen, Muldenberg, Tannenbergsthal und Werda des Sachsennetzes. Dazu kommt ein weiteres Schwarmbeben-Überwachungsnetz des Geoforschungszentrums Potsdam, bestehend aus fünf bis zu 400 m tiefen Bohrungen mit besonders empfindlichen Seismometern. Deren Aufgaben sind u.a. Untersuchungen von WEA auf seismologische Messungen, insbesondere aber die Vermittlung aktueller Informationen zu Bebenereignissen und - damit verbunden - die Warnung der Bevölkerung.

Diese Meßnetzdicke zeigt eindrucksvoll die großräumig im oberen Vogtland bestehende latente Gefährdung und die hohe Bedeutung der seismischen Stationen für Vorwarnung und Vermeidung insbesondere von Personenschäden eindrucksvoll auf.

In den Planunterlagen zum ROPW\_VE 2024 wurde ausschließlich die Rechtslage des § 2 EEG zitiert, dass sich die Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung gegenüber u.a. seismografischen Stationen in aller Regel durchsetzen würde. Gegen diese Pauschalität hat die Stadt Schöneck in ihrer Stellungnahmen zum ROPW\_VE 2024 erhebliche Bedenken erhoben und ein Mindestabstand von bis zu 7 km eingefordert.

Die Aufnahme seismischer Stationen in den ROPW\_E 2026 mit einem separaten Planungskriterium wird daher als erster Schritt hin zu einer sachgerechten Einstellung begrüßt.

Zwar wird die Funktionsfähigkeit von Erdbebenmessstationen als (ungeschriebener) öffentlicher Belang i.S. § 35 III S. 1 BauGB erkannt. Das ist, ob der vorbeschriebenen Bedeutung, insbesondere für den flächendeckend von Schwarmbeben betroffenen obervogtländischen Raum von Bad Brambach, über Klingenthal, Schöneck bis Tannenbergsthal, auch nur folgerichtig. Anknüpfungspunkt ist Art. 2 II Grundgesetz. Nach dessen Satz 1 hat „Jeder ... das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Nach Auffassung der Stadt Schöneck fällt seismografischen Stationen inkl. zugehörigen Nebenanlagen, zumindest in permanent hoch erdbebengefährdeten Gebieten für den Schutz von Leib und Leben eine herausgehoben bedeutsame Warn- und Schutzfunktion zu. Diese liegt unserer Ansicht aufgrund des permanenten Gefahrenrisikos ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit unserer gesamten Bevölkerung.

Allerdings werden in Kap. 2.3.10 für die Anwendung des Planungskriteriums aber pauschal nur Trennungsdistanzen von drei, zwei oder gar nur einem Kilometer angegeben. Wie der Planungsträger auf diese Abstände kommt, und wie diese angewandt werden, bleibt unklar.

Insbesondere ist dies aber nach Auffassung der Stadt Schöneck unter dem Vorsorgebelang der Gewährleistung sicherer und gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse i.S. des § 1 VI Nr. 1., 1. und 2. Alt. BauGB unzureichend, eine hinreichend ungestörte Funktion und in der Folge sichere Warnung der Bevölkerung gewährleisten zu können.

Dass diese gestufte Pauschalität damit begründet wird, im Freistaat Sachsen bestehe kein Erlass mit pauschalen Vorgaben für Abstände von WEA zu Stationen, der ggf. als ein antizipiertes Sachverständigengutachten angesehen werden könnte und entsprechend anzuwenden wäre, geht gemäß der voranstehenden Ausführungen deswegen in der Sache fehl.

Der Landeserdbebedienst des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sieht, bereits gemäß Auskunft zum ROPW\_VE 2024 einen Abstandsradius von 6,35 km speziell für die Stationen im sächsisch- / vogtländisch-tschechischen Grenzgebiet zur Überwachung der Erdbebenschwärme für erforderlich an. Der benannte Schutzradius soll durch den Landeserdbebedienst des LfULG als verbindlich etabliert werden.





Dem schließt sich die Stadt Schöneck aus ihrer Vorsorgepflicht gegenüber ihrer Bevölkerung, unter Bezug auf die vorgetragene, permanent bestehende erheblichen Gefährdungslage, uneingeschränkt an.

Die Bemühungen des Landeserdbebendienstes des LfULG scheinen gemäß dem Literatur- oder besser Quellenverzeichnis des ROPW\_E 2026 dem Plangeber auch bekannt zu sein, wie der dazu einschlägige Quellenverweis [56] a.a.O. mit Bezugsjahr 2025 offenlegt. Warum der Plangeber sich mit der Problematik der hinreichenden (Vor-)Warnung vor gefährdenden Erdbebenaktivitäten i.V.m. dem Anknüpfungspunkt der grundrechtlich geschützten körperlichen Unversehrtheit nicht intensiver auseinandergesetzt hat, bleibt in der Planbegründung offen. Eine pauschale Verlagerung auf die nachfolgende Genehmigungsebene ist, insbesondere unter Beachtung der angestrebten überlagernden Festlegung der WEG als Beschleunigungsgebiet mit der dort weitreichenden Entbindung der Genehmigungsebene von umweltbezogenen Betrachtungen, nicht hinnehmbar.

Das gilt übrigens in beide Richtungen, dem Schutz vor Erdbebenschäden wie auch dem Ziel zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels (rTFZ). Ein festgelegtes WEG, das für die Nutzung der Windenergie objektiv nicht zur Verfügung steht, ist nicht erforderlich.

Die gemäß Kap. 2.3.10 zugrunde gelegten pauschalen Entfernungsangaben des Planungskriteriums, abgestuft von drei, zwei auf gar nur einem Kilometer sind daher zu überarbeiten und an die jeweils regional bestehenden Gefahrenlagen anzupassen. Der PV RC kann sich nämlich sehr wohl einen eigenen Maßstab für seine Planungskriterien bilden.

Das WEG 118 befindet sich im äußeren Schutzbereich des 6,35 km-Radius um die Stationen Muldenberg und Gunzen. Dagegen liegt das WEG 116 mit lediglich ca. 3,4 km Distanz erheblich tiefer im Schutzbereich um die Station Werda. Hier sind in der Folge erheblich größere Beeinträchtigungen durch die hier geplante WE-Nutzung erwartbar.

Die Stadt Schöneck fordert daher, die Einstellung von Ausschluss- und Planungskriterien zu seismografischen Stationen, die sich an den, auf bestehenden Gefährdungsrisiken ermittelten Schutzabständen des Landeserdbebendienstes des LfULG von WEG zu seismografischen Stationen orientieren.

Kap. 2.3.10 der vorgelegten Planung ist bzgl. einer sachgerechten Abwägung unter Einstellung unseres Vortrags bzgl. der Beachtung des Schutzes vor Erdbebenschäden zu überarbeiten und erneut vorzulegen.

c) Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutz (Ausschlusskriterien 2.2.5.3, 2.2.5.5, 2.2.5.7)

Bei der Durchsicht der Unterlagen festgestellte Reduzierungen oder, in Abkehr vom ROPW\_VE 2024, gar der Entfall von Ausschlusskriterien, z.B. gegenüber

- Flächennaturdenkmälen,
- gesetzlich geschützten Biotopen (Streichung jeglichen Abstandsausschlusskriteriums von 80 m über das jeweilige Schutzgebiet hinaus, Rückwurf auf den unmittelbaren Umgriff des jeweiligen Schutzgegenstandes)

werden von der Stadt Schöneck abgelehnt. Mit dieser Vorgehensweise werden gerade in dem touristisch für die natur- und landschaftsbezogene Erholung gut erschlossenen Räumen für den Naturhaushalt und die Lebensqualität wichtige Schutzgebiete und gesetzlich geschützte, besonders wertvolle Biotopflächen der Beeinträchtigung, erheblichen Funktionsstörung oder gar Zerstörung ausgesetzt. Eine vielfältig strukturierte Landschaft mit möglichst vielen naturnahen Landschaftselementen ist nach Auffassung der Stadt Schöneck ein wesentlicher Bestandteil der natur- und landschaftsbezogenen Erholung, die wiederum ein wesentlicher Bestandteil bei der Ausfüllung der besonderen Gemeindefunktion Tourismus in unserer Stadt und ihren Ortsteilen ist.

Die mit dem Entfall jeglichen Abstandsausschlusskriteriums von 80 m um vorbenannte, unter gesetzlichen Schutz stehende Flächen, flächendeckend erhebliche Verschlechterung deren Schutzes wird von der Stadt Schöneck abgelehnt. Die Wiederaufnahme der Abstandsausschlusskriterien von 80 m um die benannten Schutzgegenstände zu WEG wird gefordert.

Dies betrifft im Stadtgebiet Schöneck den nordöstlichen Randbereich des WEG 118 zum angrenzenden gesetzlich geschützten naturnahen sommerkalten Berglandbach.

Nur über diese Pufferung können direkt und unmittelbare oder mittelbare erhebliche Beeinträchtigungs- und Zerstörungswirkungen vorgebeugt werden.

Das Verbot des § 30 BNatSchG knüpft bereits an das Bestehen einer abstrakten Gefahr an. Ein tatsächliches Eintreten ist zur Begründung des Verbotstatbestandes dagegen nicht erforderlich<sup>2</sup>. Das Verbot schließt alle denkbaren Handlungen ein, darunter auch Handlungen und Maßnahmen die von außen einwirken. Dieser gesetzlichen Vorgabe werden die, gegenüber dem ROPW\_VE 2024 abgeschwächten Ausschlusskriterien 2.2.5.3 und 2.2.5.5 in keiner Weise gerecht.

In Anknüpfung an den EuGH bekräftigte das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 11.09.2025 (Az. 7 C 10.24), dass die Anwendbarkeit von strengen Artenschutzprüfungen und FFH-Richtlinien (Flora-Flora-Habitat) nicht dadurch entfällt, dass sich das Projekt nicht direkt im Schutzgebiet befindet, sondern auch erhebliche Fernwirkungen entfalten kann.

Sind bestimmte Arten als geschützte Bestandteile eines solchen FFH-Gebiets betroffen, kann ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird. D.h. nichts anderes, als eine solche Störung von vornherein auszuschließen ist.

Ob diese Maßgabe mit dem Ausschlusskriterium 2.2.5.7 erreicht wird, bestehen bzgl. der räumlichen Nähe unserer beiden WEG 116 und 118 zum FFH-Gebiet Görnitzbach- und Würschnitzbachtal, Zweifel. Diese sind im Interesse einer bestandfähigen WE-Planung zum dauerhaften rechtssicheren Erreichen des rTFZ von jetzt 1,3% und nachfolgend 2,0% zu beseitigen.

#### d) Besondere Waldfunktionen

Wald übt verschiedene wichtige Funktionen im Naturhaushalt und für die natur- und landschaftsbezogene Erholung aus. Soweit dies über das allgemein grundlegende Maß hinausgeht, werden für dies überschreitenden Funktionen vom Staatsbetrieb Sachsenforst ermittelt und kartografische verortet und abgegrenzt.

Bodenschutzwald, Naturwaldzellen, Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion, Erntebestände für Forstmehrgut und Samenplantagen nach § 4 FoVG und Wald für Forschung und Lehre sowie Bestattungswälder sind gemäß Kap. 2.3.8 Planungskriterium. D.h. die umgriffenen Flächen werden nur gemäß ihrer äußeren Grenzen einem „weichen“ Bestandsschutz unterworfen.

Das ist in dieser Pauschalität und Geringwertigkeit abzulehnen.

Anzusetzen ist nach Auffassung der Stadt Schöneck an der Funktionserfüllung für den Naturhaushalt, die Landschaft und die natur- und landschaftsbezogene Erholung. Wald mit besonderen Funktionserfüllungen gegenüber allen Schutzgütern, wie Boden, Wasser, Immissionsschutz, Klima, Naturschutz und Erholung als Ausschlusskriterium in die Planung einzustellen.

Um die vielfältigen Schutzfunktionen sinnvoll überhaupt erfüllen zu können müssen, ähnlich dem Biotopschutz nicht nur die eigentliche Fläche, sondern auch eine Pufferzone um das Waldgebiet mit der jeweils besonderen Funktionserfüllung eingehalten werden. In Anlehnung an unsere Forderung zum Biotopschutz fordern wir ein Abstandsausschlusskriterium von 80 m über den jeweiligen Funktionsbereich hinaus.

#### WEG 116:

Unmittelbare grundflächenbezogene Auswirkungen sind durch das WEG 116 in dessen östlichem Teil auf den dortigen Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion festzustellen. Der Wald würde mit Nutzung des WEG in einem Einschnitt flächig beseitigt. Dies betrifft nicht nur die Anlagenstandorte im WEG selbst, sondern sicher auch erhebliche Flächen außerhalb des WEG, die für die Erschließung der Anlagenstandorte im WEG erforderlich sind. Für alle diese Flächen ist eine dauerhafte Waldumwandlung erforderlich, da die WEA nach Ablauf ihrer betrieblichen Nutzung zurückzubauen sind. Der Flächenbedarf für den Auf- und den Abbau ist identisch. Auch nur ggf. temporär erforderliche Flächen müssen gerodet und bis zum Abbau freigehalten werden.

Dazu kommt noch eine mittelbare Beeinträchtigung durch das WEG 116 auf einen Waldabschnitt mit besonderer Bodenschuttfunktion. Zumindest dieser könnte unter Anwendung und Berücksichtigung eines Abstandsausschlusskriteriums von 80 m entgegengewirkt werden.

<sup>2</sup> vgl. Kratsch / Czybulka / Schumacher in Schumacher / Fischer-Hüftle; BNatSchG; Kommentar; Rn. 29 zu § 30, S. 766; 3. Auflage, Stuttgart 2021



#### e) Trinkwasserschutz

Das zur Festlegung geplante WEG 121 östlich Schöneck liegt in der TWSZ III des TWSG für die Trinkwassertalsperren Muldenberg, Werda und Eibenstock. An dieser Stelle sei auf den oben bereits getätigten Vortrag zum ebenfalls von der Rechtsprechung festgestellten überragenden öffentlichen Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung verwiesen. Insofern besteht nach Auffassung der Stadt Schöneck kein Vorrang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Allgemeinen und aus der Windkraft im Besonderen. Auf die oben dargelegte Prüfpflicht des Plangebers bei der Festlegung von WEG wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich verwiesen.

Die Betroffenheit Schönecks ergibt sich insbesondere aus seiner

- Trinkwasserversorgung aus dem Talsperrenverbund sowie
- der unmittelbaren Lage zu den TWSZ II und III Talsperre Muldenberg und zum WEG 121, PTF 472.

WEA bergen in mehrfacher Hinsicht erhebliche Risiken für den Schutz des Wasserreservoirs für die Trinkwasserversorgung. Diese bestehen einerseits in Abrieben aus dem Betrieb, insbesondere der Rotoren (breitflächige Verdriftung aufgrund der erheblichen Höhenlage über Grund), mit den für den Betrieb erforderlichen hydraulischen Ölen und Kühlmitteln, den insbesondere für den Aufbau der WEA benötigten erheblichen Flächenbedarfen an geeigneten Zuwegungen inkl. erheblicher Schleppkurven sowie insbesondere in hängigem Gelände erforderlichen Kuppen- und Wannenausrundungen ( $R_{\min} = 400 \text{ m}$ ) die erhebliche Eingriffe in die anstehenden Geländeoberflächen mit sich bringen. Darüber hinaus benötigen die An- und Abtransporte von Turnteilen, Rotoren und Aufbaukränen erhebliche Schleppradien in Kurven. Dies betragen nach eigener Kenntnis über 30 m Breite.

Zwar wird nur ein geringer Anteil dieser Flächen für den unmittelbaren Fahrweg benötigt, nämlich ca. 7 - 8 m Kurvenbreite. Aber für den An- und später wieder für den Abtransport muss der Wald im gesamten Schleppkurvenbereich gerodet werden. Im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Flächen, ein Totalverlust.

Ein erhebliches Gefährdungspotenzial für Trinkwasserschutzgebiete sind darüber hinaus insbesondere Schadens- und Havariefälle. Mit Schadensfällen bei WEA wie

- Schäden an Bauteilen (Fundament, Getriebe, Rotorblätter) einschließlich Leckagen an hydraulischen Komponenten,
- Anlagenbrand,
- dem Absturz von Komponenten (Rotorblatt, ganzer Rotor, Generator, Maschinenhaus etc.),
- Havarien der gesamten Anlage durch Umstürzen (Kollaps) sowie
- Unfällen mit Transportfahrzeugen und Montagekränen

sind nicht selten Austritte wassergefährdender Stoffe (einschließlich der bei einer Brandbekämpfung eingesetzten Löschmittel) verbunden. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten zur Brandbekämpfung im Bereich der Gondel oder des Rotors von WEA meist stark eingeschränkt bzw. überhaupt nicht gegeben, da mittlerweile beim Bau von WEA Nabenhöhen von 100 m weit überschritten werden.

Aufgrund der Konfiguration der PTF 472 um die TWSZ II und der Schmalheit der Einschübe sind Einträge von Rotorabrieben oder schlimmer noch Ölen und Betriebsstoffen in die eigentlich als Ausschlusskriterium behandelte TWSZ II nicht auszuschließen. Die unmittelbare Umfassung der TWSZ II mit einem vernachlässigbaren Abstandsausschlusskriterium von 10 m ist dbzgl. zu vernachlässigen. Ein derart geringes Abstandsausschlusskriterium ist faktisch wirkungslos.

Der Sicherheit der von einem herausgehobenen öffentlichen Interesse getragenen öffentlichen Trinkwasserversorgung über die Trinkwassertalsperre Muldenberg ist in Zusammenschau der voranstehenden Ausführungen der Vorrang für der Nutzung der Windenergie im WEG 121 einzuräumen.

Die Stadt Schöneck lehnt daher die geplante Festlegung des WEG 121 innerhalb der geplanten Trinkwasserschutzzone III der Trinkwassertalsperre Muldenberg ab.

#### Weitere Hinweise

Gerade vor dem Hintergrund der Ausweisung von WEG in Waldgebieten kommt auch dem Brandschutz eine hohe Bedeutung zu. WEA sind nicht nur bauliche, sondern in erheblichem Umfang elektrische Anlagen. Die Brandrisiken konzentrieren sich hauptsächlich in den elektrischen Anlagen.

Elektrische Anlagen befinden sich in der WEA selbst und im regelmäßig beistehenden Transformator. Zusätzlich zu „reinen Elektrobränden“ tritt zusätzlich das Risiko von durch Öl- und Schmierstoffbrände. Elektrische Anlagen, wie auch brennende Öle und Schmierstoffe sind mit Wasser nicht löschar.

Es gibt zwar Brandmeldesysteme die in WEA eingebaut werden können und im Erkennungsfall bzw. bei Rauchgasentwicklung die WEA vom Netz trennen und abschalten. Zusätzlich gibt es einbaubare Feuerlöschsysteme die mittels Inertgas Brandentwicklungen frühzeitig stoppen können. Diese werden diesseits als sehr nützlich angesehen und sollten für alle neuen WEA verpflichtend werden.

Ein hoher Risikoträger für eine Brandentwicklung bei WEA ist die Gondel. Auch hier tritt zu den elektrischen Brandrisiken durch das Getriebe das Risiko brennender Öle und Schmierstoffe. WEA mit Gondelhöhen bis zu 225 m, gemessen an der WEA<sub>ref</sub> und Gesamthöhe bis zu 300 m sind vom Boden aus nicht mehr löschar.

Ein „kontrolliertes Abbrennen“ wie das evtl. bei WEA im Offenland möglich ist, wird diesseits bei WEA in Waldgebieten als sehr schwierig und hoch risikobehaftet einschätzt.

Bislang geben die Planunterlagen keinerlei Hinweis auf Brandschutzvorkehrungen und evtl. Löschwasserbevorratungen hinsichtlich möglicher Waldbrandbekämpfungen im Falle eines Brandübertritts von der WEA auf die umliegenden Waldflächen.

Es ist kaum anzunehmen, dass eine WEA von 300 m Gesamthöhe eine entsprechende Rodung des Waldes vorgesehen ist, um Brandübergriffe möglichst von vornherein auszuschließen. Das würde nach diesseitiger Auffassung im Übrigen bei Windparks einen nicht tolerierbaren Eingriff in die Waldstruktur nach sich ziehen.

In der weiteren Planung sollen, soweit möglich, Vorgaben zum Brandschutz für WEG im Wald verankert werden.

Keine separate Erwähnung findet in der Umweltprüfung die besondere Waldfunktion Anlagenschutz (u.E. als WASF zu kennzeichnen). Da für das Stadtgebiet von Schöneck kein Bezug dahingehend ausgewiesener Funktionsschutzflächen zu den zur Festlegung geplanten WEG 116 und 118 besteht, beschränken wir uns auf den Hinweis die besondere Anlagenschutzfunktion in die Umweltbewertung der betroffenen, im Wald liegenden WEG als separates Einzelbewertungskriterium einzustellen.

Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion dient, zwar in der ökologischen Zielstellung ähnlich der Bodenschutzfunktion gelagert, davon aber abweichend dem anlagen- und bewirtschaftungsbezogenen Schutz

- von Verkehrswegen und der Sicherheit des Verkehrs sowie
- dem Schutz sonstiger baulicher Anlagen und
- landwirtschaftlicher Grundstücke

vor Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung und schadensverursachendem Abfluss von Oberflächenwasser, Steinschlag, Abbrüchen, Schneeverwehungen und Rutschungen.

Aus Sicht der Stadt Schöneck sind unter dieser anlagenbezogenen Schutzausrichtung auch Anlagen, die der Erholung dienen und mit dem Wald örtlich verbunden sind, zu subsummieren.

Die fehlende Einstellung dieses Kriteriums führt zu einem sachbezogenen Ermittlungsdefizit der Umweltbelange. Da sollte, ob der besonderen Bedeutung der Planung zur abschließenden Regelung der WENutzung für die gesamte Region, in jedem Fall nachgebessert werden.

Im oberen Vogtland bestehen zahlreiche, über die Jahrhunderte gewachsene historische Altbergbau-Strukturen. Mit den damit verbundenen Tätigkeiten wurden auch radioaktive Materialien obertags verbracht. Östlich Schöneck unterfällt eine großflächiges Gebiet deswegen der radiologischen Altlastenverdachtsfläche Nr. 13 Gottesberg / Schneckenstein (VF<sub>rad</sub> 13). Darüber hinaus gibt es zahlreiche Hinweise auf radioaktive Belastungen, z.B. im Gebiet um den Schneidersberg, der innerhalb der PTF 474 des WEG 121 und noch innerhalb der VF<sub>rad</sub> 13 liegt.

Wenn dies auch außerhalb des Hoheitsgebiets der Stadt Schöneck liegen mag, besteht mit der zusätzlichen Lage dieses Gebiets in der TWSZ III TWSG der Trinkwassertalsperren Muldenberg, Werda und Eibenstock u.E. schon eine Ermittlungspflicht des Plangebers i.V.m. den erheblichen Bodenfreilegungen innerhalb der TWSZ III. An dieser Stelle sei nochmals an das von der Rechtsprechung anerkannte besondere Interesse für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung, gleichrangig zu dem in § 2 EEG formulierten besonderen Interesse bzgl. Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Die Aussage in Kap. 2.3.4.2 des ROPW\_E 2026, „Unterirdische Hohlräume, Halden und Sanierungsflächen (Altbergbau) sind kein Planungskriterium und werden abgeschichtet.“ ist mindestens bei einer flächendeckend bekannten Risikosichtung radiologische Altlastenverdachtsfläche - TWSG mit besonderer herausgehobener Bedeutung für die öffentliche Trinkwasserversorgung - dauerhafte Bodenfreilegungen in dieser pauschalen Abschichtung nicht akzeptabel.

Wir hoffen auf konstruktive Beachtung unserer vorgetragenen Bedenken, Forderungen sowie Anregungen. Weiterhin erhalten Sie die Stellungnahme der Stadtratsfraktion CDU/BFS/SPD, die mir mit der Bitte um Weiterleitung Sie übergeben wurde und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Andy Anders  
Bürgermeister Stadt Schöneck

Anlagen





Stadtverwaltung Schöneck  
Bürgermeister Andy Anders  
Sonnenwirbel 3

08261 Schöneck

|                        |      |     |    |     |    |
|------------------------|------|-----|----|-----|----|
| Stadt Schöneck / Vogt. |      |     |    |     |    |
| Eingegangen            |      |     |    |     |    |
| 17. Juni 2026          |      |     |    |     |    |
| BM                     | H    | FIN | AV | R/O | BA |
| bR                     | KULT |     |    | VA  | TA |

15.06.2026

### Stellungnahme zum Raumordnungsplan Wind (ROPW) Planungsverband REGION Chemnitz

Als Stadträte von Schöneck, der Fraktionen CDU, Bürger für Schöneck und SPD sind wir sehr besorgt über die Planung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Windenergieflächen des Oberen Vogtland und sprechen uns ausdrücklich gegen die Ausweisung bzw. Umsetzung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet aus.

Das Obere Vogtland ist eine ländliche, industrieschwache Region. Die Stärken liegen auf dem sich in Jahrzehnten entwickelten Tourismus und profitieren so von unserer landschaftlich einmalig wunderschönen Lage.

Der Tourismus ist für uns existenziell, die Urlauber profitieren von der Harmonisierung der Bäderregion, dem Musikwinkel, den historischen und neugeschaffenen Attraktionen und der besonderes reizvollen Landschaft, mit einem gigantischen Panoramablick.

Mit der Installation von Windkraftanlagen befürchten wir wesentliche Nachteile in der touristischen Entwicklung und den Verlust von Arbeitsplätzen und einer funktionierenden Infrastruktur, was wiederum einen weiteren Wegzug von unserer Jugend bedeuten würde. Klein und Privat - Unternehmen haben in die touristische Zukunft investiert.

Schöneck hat als Erholungsort den Beinamen „Balkon des Vogtlandes“ und bietet sich als ganzjähriger Urlaubsort an, mit einem erheblichen Anteil an Investitionen. Wir können die höchsten Übernachtungszahlen als familienfreundlichster Urlaubsort Vogtland nachweisen.

Gerade in Sachsen ist es ein politisch erklärtes Ziel, den ländlichen Raum zu stärken und die Infrastruktur zu fördern. Windkraftanlagen bewirken hier genau das Gegenteil.

Da sind uns bereits unsere tschechischen oder bayerischen Nachbarn voraus gekommen und haben ihre Windkraftanlagen installiert.

Wir sind für moderne und alternative Energiegewinnung, aber nicht mit Windkraft. Daher sollte regional und überlegt, über eine sinnvolle und wirtschaftlich ausgeglichene Energiegewinnung nachgedacht werden. Wie beispielsweise Solaranlagen oder mit unserem Talsperrennetz über Wasserkraft und nicht über landschaftlich verschandelte Windräder.

S. Baumann  
CDU – Fraktionsvorsitzender

Frank Seifert  
BFS – Fraktionsvorsitzender

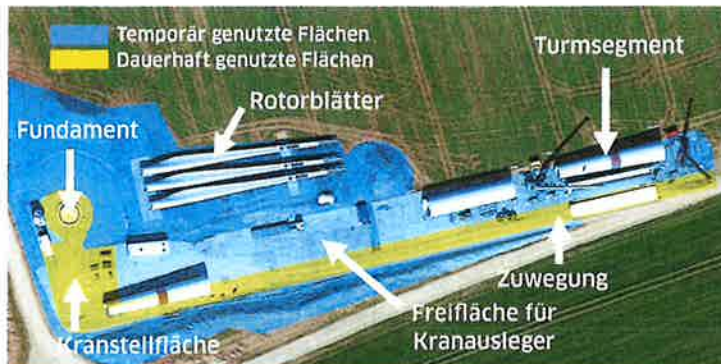
Andreas Stasch  
SPD

*S. Baumann*

*Frank Seifert*

*Andreas Stasch*

# Bau- und Rückbau von Windkraftanlagen



## Baustelle einer WEA

- Während der Errichtung einer WEA wird eine Fläche von ca. 0,5 bis 1 ha beansprucht
- Während des Betriebs wird eine Fläche von 2.000 m<sup>2</sup> benötigt

## Fundament einer WEA

- Das Fundament einer WEA besteht aus Stahlbeton (Ø 24-32m)
- Sofern aus statischen Gründen keine Bodenverbesserungen erforderlich sind, wird nur der Mutterboden abgetragen und das Fundament nahezu ebenerdig errichtet
- Der Rückbau ist durch vom Landratsamt vorgeschriebene Bankbürgschaften gesichert



## Rückbau

- Der Rückbau der WEA erfolgt weitgehend anlog zum Aufbau
- Rotor, Gondel und Turmsegmente, werden stückweise per Kran zurückgebaut
- Fundamente werden zurückgebaut, wobei das Material für den Wegebau wiederverwendet werden kann
- Rückgebaute Teile können als Ersatzteile verwendet, dem Recycling zugeführt oder vorschriftsmäßig verwertet werden

## Wegebau

- Neubau und/oder Ausbau von Wegen
- Instandhaltung und Winterdienst organisiert die Windparkgesellschaft (Vergabe an Dienstleister vor Ort möglich)





## 2 Freiraumstruktur

### 2.1 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

#### 2.1.1 Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung

**LEP:** Die landesweiten Grundsätze und Ziele zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind im LEP 2013 unter Kap. 4.1.1 „Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgelegt.

**Begriff:** **Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung**  
Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung stellen den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft in den einzelnen Landschaftseinheiten der Kulturlandschaft der Region dar. Sie sind ein übergeordnetes, nicht auf einen festen Zeitraum bezogenes visionäres Gesamtkonzept für die Kulturlandschaftsentwicklung. Die Leitbilder orientieren sich an den naturräumlichen Potenzialen, der Empfindlichkeit und der besonderen Eigenart der Landschaftsräume, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung herleiten.

**Karte:** Die den Leitbildern für die Kulturlandschaftsentwicklung zu Grunde liegenden Landschaftseinheiten der Kulturlandschaft sind in der Karte 7 „Landschaftsgliederung“ nachrichtlich dargestellt.

**Hinweis:** Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind im Anhang A 3 „Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung“ beigefügt.

### Begründungen

#### zu 2.1.1 Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung

##### zu Kapitel 2.1.1

Im LEP 2013 wird mit Z 4.1.1.11 der Auftrag formuliert, im Rahmen der Regionalplanung Leitbilder für die Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft aufzustellen. Die Leitbilder sind im Anhang A 3 „Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung“ dem Regionalplan beigefügt.

Durch diese Leitbilder wird auf regionaler Ebene ein Rahmen für die Entwicklung der Kulturlandschaft vorgegeben. Dieser knüpft an den Grundsatz nach § 2 (2) Nr. 5 ROG an, wonach historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften zu erhalten sowie die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln sind.

Die Leitbilder der Landschaftsentwicklung sind ein übergeordnetes, visionäres Gesamtkonzept. Sie orientieren sich an den naturräumlichen Potenzialen, der Empfindlichkeit und der besonderen Eigenart der Landschaftsräume, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung herleiten.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsanforderungen, insbesondere des Tourismus, der Naherholung, der Energie-, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, sowie der Auswirkungen des demografischen Wandels beinhalten die Leitbilder die Aspekte:

- historische Landnutzungsstrukturen und Kulturlandschaftselemente, kulturhistorische Orte und ihre Wechselbeziehung zur Landschaft,
- biologische Vielfalt,
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
- Erholungswert der Landschaft.

Bezugsraum der Leitbilder sind die in der Karte 7 „Landschaftsgliederung“ dargestellten Landschaftseinheiten, die durch den LEP 2013 entsprechend vorgegeben sind und im Rahmen des Fachbeitrages zum Landschaftsprogramm durch das LfULG erarbeitet wurden. Weitere Untergliederungen dieser Landschaftseinheiten auf regionaler Ebene erfolgen insoweit, wie dies auf Grund der unterschiedlichen kulturlandschaftlichen Spezifik erforderlich ist. Danach wird eine weitere Untergliederung im Bereich des

- Nr. 25 Kulturlandschaft Netzschkau - Mylau (v. a. Kriterien 5, 6)
- Nr. 26 Tallandschaft entlang der Weißen Elster bei der Talsperre Pöhl (v. a. Kriterien 4, 6, 7, 8)
- Nr. 28 Straßenangerdorf Thierbach (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 30 Heide- und Platzdorflandschaft um Leubnitz (v. a. Kriterien 5, 6)
- Nr. 32 Straßenangerdorf Dehles (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 33 Kulturlandschaft Burgstein (v. a. Kriterien 2, 5, 6)
- Nr. 34 Kulturlandschaft um Heinersgrün und Wiedersberg (v. a. Kriterien 3, 5, 6)
- Nr. 35 Kulturlandschaft Schöneck (v. a. Kriterien 5, 6)
- Nr. 36 Wiesen- und Streusiedlungslandschaft Aschberg bis Gottesberg (v. a. Kriterien 6, 8)
- Nr. 38 Bergwiesenlandschaft um Rechenberg-Bienenmühle (v. a. Kriterien 3, 6)
- Nr. 39 Kulturlandschaft Neuhausen/Erzgebirge (v. a. Kriterien 5, 6)
- Nr. 40 Hecken- und Steinriegellandschaft bei Friedebach (v. a. Kriterien 3, 6)
- Nr. 41 Hecken- und Terrassenlandschaft Dorfchemnitz (v. a. Kriterien 3, 6)
- Nr. 42 Großhartmannsdorfer Teiche (v. a. Kriterium 4)
- Nr. 44 Hecken- und Terrassenlandschaft Marbach (v. a. Kriterium 4)
- Nr. 45 Kulturlandschaft um Schloss Augustusburg (v. a. Kriterien 1, 5, 6, 7)
- Nr. 46 Flöhatal vom Hetzdorfer Viadukt bis Hohenfichte (v. a. Kriterien 5, 6)
- Nr. 47 Zschopautal um Lichtenwalde (v. a. Kriterien 5, 6)
- Nr. 48 Zschopautal bei Mittweida-Kriebstein (v. a. Kriterium 4)
- Nr. 49 Zwickauer Muldental bei Rochsburg (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 50 Zwickauer Muldental bei Wechselburg (v. a. Kriterium 4)
- Nr. 51 Platzdorf- und Streuobstwiesenlandschaft Seelitz - Erlau (v. a. Kriterien 5, 6)
- Nr. 53 Rundweiler- und Obstlandschaft Lauscha - Wendishain (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 54 Freiberger Mulde bei Burg Mildenstein bis Kloster Buch (v. a. Kriterien 1, 5, 7)
- Nr. 55 Platzdorflandschaft Polkenberg und Altenhof (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 57 Zschopautal bei Waldheim Limmritz (v. a. Kriterien 4, 5)
- Nr. 58 Striegistal um Pappendorf (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 59 Zwickauer Muldental Rochlitzer Berg (v. a. Kriterien 4, 6)
- Nr. 60 Bobritzschtal bei Krummenhennersdorf (v. a. Kriterien 5, 6)
- Nr. 61 Erzbergbaulandschaft Freiberg und Brand-Erbisdorf (v. a. Kriterien 5, 6)
- Nr. 62 Hecken- und Steinriegellandschaft um Mulda und Lichtenberg (v. a. Kriterien 3, 5, 6)
- Nr. 63 Terrassenlandschaft um Dittersbach (v. a. Kriterien 5, 6)
- Nr. 64 Kulturlandschaft Frauenstein (v. a. Kriterien 1, 5, 6)
- Nr. 65 Obst- und Platzdorflandschaft Breitenborn und Nosswitz (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 68 Hopfen- und Obstlandschaft Schreitz-Göldnitz (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 71 Obstlandschaft um die Schanzen Mühle (v. a. Kriterium 6)

Historische Kulturlandschaften besonderer Eigenart, die als Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaft festgelegt sind:

- Nr. 2 Heckenlandschaft zwischen Borstendorf und Wünschendorf (v. a. Kriterien 3, 6 Begründung zu Z 4.1.1.12 LEP 2013)
- Nr. 5 Hecken- und Steintrübenlandschaft um Sorgau und Zöblitz (v. a. Kriterien 3, 6)
- Nr. 12 Heckenlandschaft Sehmatl bei Cranzahl (v. a. Kriterien 3, 6)
- Nr. 20 Wiesenlandschaft Helmsdorf (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 22 Kulturlandschaft Schloss Planitz (v. a. Kriterien 5, 6)
- Nr. 27 Kulturlandschaftsraum Jößnitz - Steinsdorf (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 29 Straßenangerdorf Langenbach (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 31 Kulturlandschaft um Kürbitz (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 37 Wiesen- und Streusiedlungslandschaft bei Bad Brambach (v. a. Kriterien 3, 5, 6)
- Nr. 43 Steinriegellandschaft Großwaltersdorf (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 52 Waldhufendorflandschaft Reinsdorf (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 56 Obstbaulandschaft um Leisnig (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 66 Obst- und Bauernweilerlandschaft zwischen Nöthschütz und Höckendorf (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 67 Bauernweiler und Obstreihenlandschaft Zschaitz-Ottewig (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 69 Wiesen- und Heckenlandschaft von Mittel- bis Niedersaida (v. a. Kriterium 6)
- Nr. 70 Striegistal bei Oberschöna (v. a. Kriterium 6)

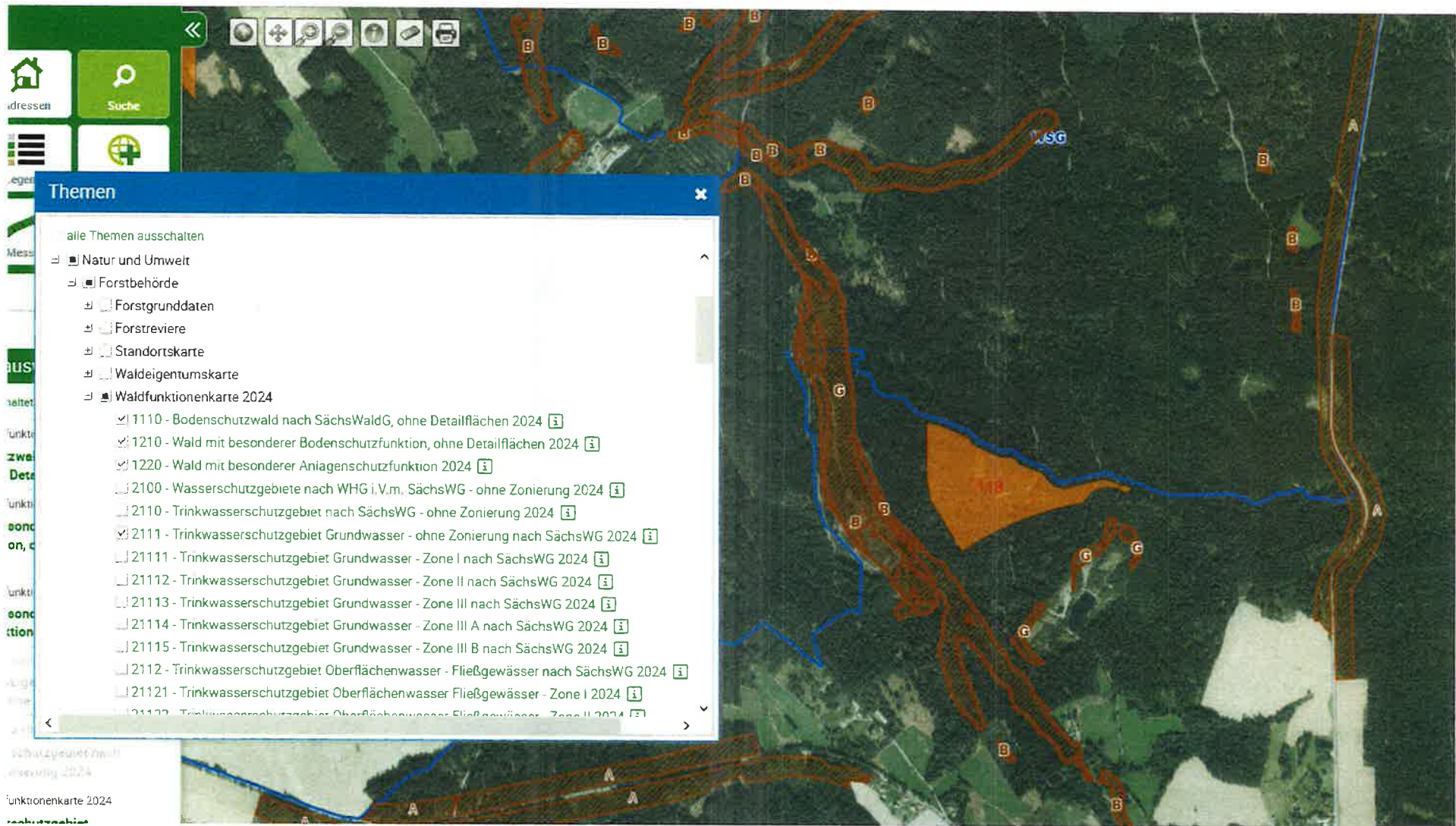
Den Status eines Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz erhielten Bereiche, die für den Kulturlandschaftsschutz eine **besondere Bedeutung innehaben**. Sie weisen im Vergleich zu den Vorbehaltsgebieten eine stärkere **Prägung durch Kulturlandschaftselemente auf**. Verschiedene Faktoren können dabei zu Grunde liegen. Dazu zählen der jeweilige Erhaltungszustand oder auch die Häufung und somit die Wahrnehmbarkeit der jeweiligen Elemente.

Die historischen Kulturlandschaften besonderer Eigenart sollen vor großflächigen **technogenen Überprägungen** bewahrt und entsprechend ihrer o. g. charakteristischen **Ausprägung** (zu ihren markanten **Landschaftselementen** und zu **Hinweise und Empfehlungen zur Entwicklung dieser siehe die Steckbriefe der Gebiete auf der Homepage des Verbandes i. V. m. Karte 8 „Kulturlandschaftsschutz“**) behutsam weiterentwickelt werden. Die besondere Charakteristik soll hierbei bei allen Planungen und Vorhaben



betr. Nr. 76  
buddhistische

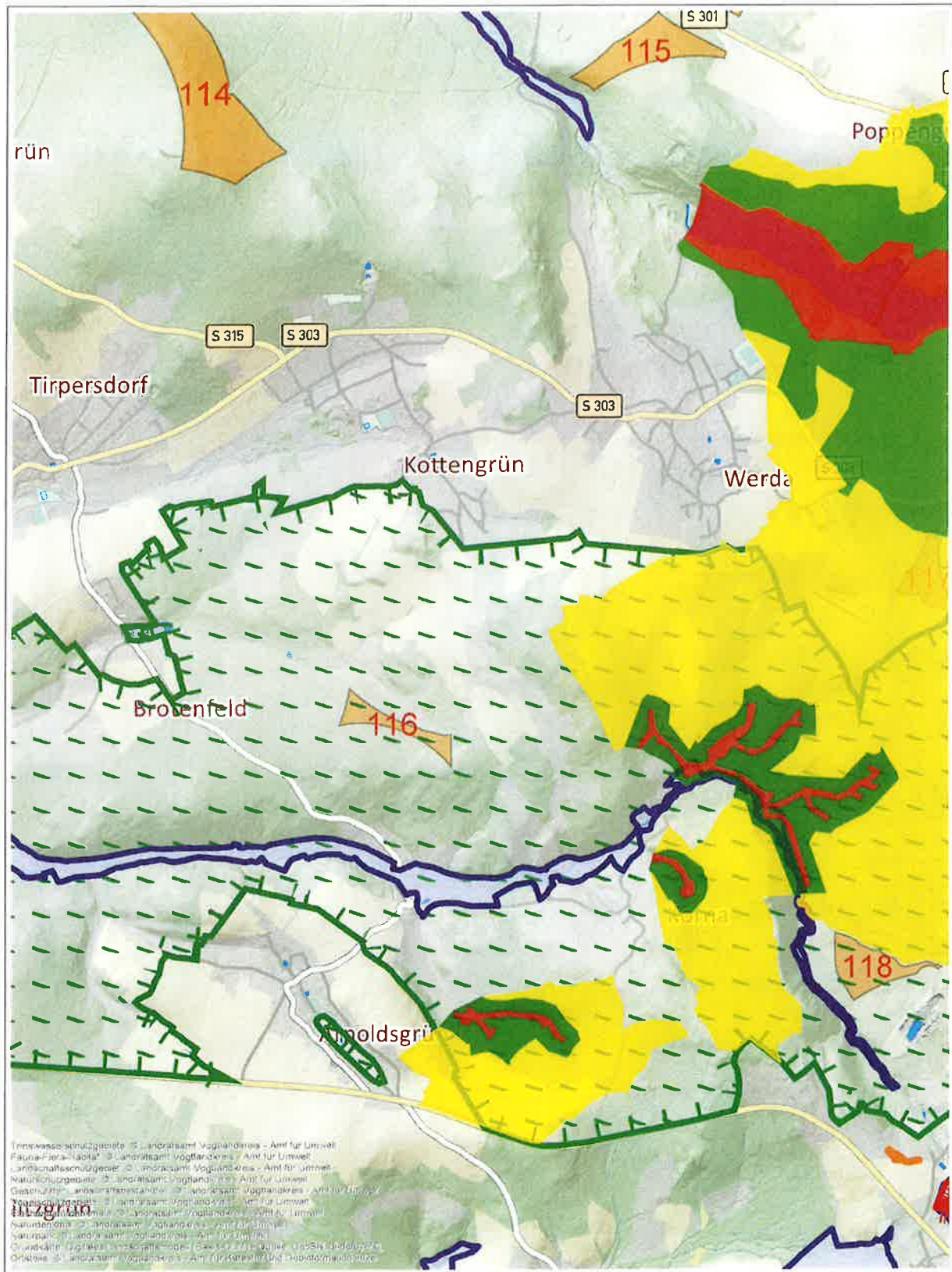




bedr. Nr. 718  
Waldfunktionen



betr. Siltungsgebiete  
Wasser und Natursch.







## Seismische Stationen Vogtland mit einem Puffer von 6,35km

